

Schleswig Holsteinischer Landtag
Innenausschuss
Vorsitzende Barbara Ostmeier

Timo Lange
Tel.: 0221 995 715 0
Fax: 0221 915 715 10
E-Mail: t.lange@lobbycontrol.de

- per E-Mail -

Köln, 22. Oktober 2021

Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten des SSW vom 21.05.2021 – Drucksache 19/3037 – mit dem Titel „§108 e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) verschärfen“

Sehr geehrte Vorsitzende Ostmeier, sehr geehrte Mitglieder des Innenausschusses,
vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, zum oben genannten Antrag
schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Antrag schlägt eine Reform des Straftatbestands der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern vor, indem in § 108 e StGB in Abs. 1 Satz 1 die Wörter „im Auftrag **oder** auf Weisung“ ersatzlos gestrichen werden sollen. Zudem soll der Tatbestand erweitert werden, sodass strafbar wird, wenn ein ungerechtfertigter Vorteil erst nach einer damit im Zusammenhang stehenden Handlung der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers gewährt wird.

LobbyControl begrüßt das Ansinnen des Antrages grundsätzlich, den Straftatbestand in § 108 e StGB zu reformieren.

Die in diesem Jahr vom Deutschen Bundestag beschlossene Ausweitung des Strafrahmens ist nicht geeignet, die seit langem bekannten Probleme des Straftatbestandes an sich zu lösen. Mit der Hochstufung der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern zum Verbrechen und der damit neu eingeführten Versuchsstrafbarkeit werden diese Probleme noch verschärft.

Die dem Grundgesetz entnommene Formulierung „im Auftrag oder auf Weisung“ ist den anderen gegen Korruption gerichteten Strafnormen fremd. Sie führt zu hohen Beweisbarkeitsschwierigkeiten, da in der Praxis ein konkreter Auftrag oder eine Weisung bei korruptiven Handlungen nur in seltenen Einzelfällen nachweisbar sein dürfte (vgl.

1/2

Sachverständigenanhörung im Bundestag zur Reform des Paragrafen 2014). Mit der nun bestehenden Versuchsstrafbarkeit ist davon auszugehen, dass vermehrt Anzeigen getätigt werden und in der Folge Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft aufgenommen werden, die durch die praxisferne Formulierung nur selten nicht eingestellt werden dürften. Das führt potenziell zu einer für alle Beteiligten unbefriedigenden Situation: Verdächtige Mandatsträgerinnen und Mandatsträger werden unabhängig von der Stichhaltigkeit eines Verdachts, Ermittlungen oder Vorermittlungen ausgesetzt und zugleich werden auch im Falle eigentlich strafwürdiger Handlungen die Verfahren kaum zum Erfolg führen.

Die Streichung der genannten Formulierung ist daher zu begrüßen. Zugleich ist die besondere verfassungsrechtliche Rolle und Rechtstellung von Mandatsträgern im Vergleich zu Amtsträgern bei der Reform des Straftatbestandes zu berücksichtigen. Dem wird im bestehenden Straftatbestand durch die im Unterschied zu §§ 332 und 334 gewählte Formulierung des „ungerechtfertigten Vorteils“ aus unserer Sicht ausreichend Rechnung getragen. Straftat sollten jedenfalls auch Taten sein, für die ein/e Mandatsträger/in ungerechtfertigte Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, auch wenn sie oder er dabei zugleich gemäß der eigenen politischen Überzeugung handelt.

Die im zweiten Punkt des Antrages vorgeschlagene Erweiterung auf eine Handlung nachgelagerte Vorteile begrüßen wir vollumfänglich.